



Verabreichung von Medikamenten in Tageseinrichtungen für Kinder

Bei vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kindertagesstätten, aber auch in der Elternschaft bestehen Verunsicherungen hinsichtlich der Abgabe von Medikamenten an die Kinder. Aus Furcht vor den haftungsrechtlichen Risiken lehnen es einige Kindertagesstätten grundsätzlich ab, den Kindern Medikamente zu verabreichen. Dies führt jedoch dazu, dass Kinder, die auf eine Medikamentierung während der Öffnungszeiten angewiesen sind, zeitweise oder ganz vom Besuch der Kita ausgeschlossen oder auf Sondereinrichtungen verwiesen werden.

Das Problem kann nicht durch staatliche Regelungen oder Anordnungen gelöst werden. Es liegt vielmehr in der Verantwortung des Trägers und der Einrichtung, verbindliche Vorgaben über den Umgang mit Medikamenten zu machen. Das vorliegende **Merkblatt** soll für Träger und Einrichtungen Wege aufzeigen, wie die Verabreichung von Medikamenten in Kindertagesstätten verantwortlich geregelt werden kann.



Merkblatt

zur Verabreichung von Medikamenten in Tageseinrichtungen für Kinder

Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland-Pfalz
vom 15. November 2004

Die Frage, ob Erzieherinnen in Tageseinrichtungen für Kinder Medikamente verabreichen dürfen, kann nicht pauschal beantwortet werden. Sie ist je nach Fallkonstellation unterschiedlich zu beurteilen. Die folgenden Empfehlungen sollen den Beteiligten etwas mehr Handlungssicherheit geben, sie entheben sie jedoch nicht einer sorgfältigen Abwägung im Einzelfall.

1. Ein Kind bekommt in der Einrichtung Kopfweh, Bauch- oder Zahnschmerzen, Fieber, etc. Darf die Erzieherin ein Schmerzmittel oder ein fiebersenkendes Medikament verabreichen?

Die Erzieherin darf keinesfalls eine eigene Diagnose stellen und von sich aus Medikamente verabreichen ("keine eigenmächtige Heilbehandlung"). Im Einzelfall können sich hinter diversen Schmerzen bedrohliche Erkrankungen verbergen. Das Kind könnte auf ein Medikament allergisch reagieren.

In der Regel ist in diesen Fällen die Vergabe von Medikamenten nicht notwendig. Als Sofortmaßnahme helfen kalte Wickel, Kühlkissen, Tee etc.

Grundsätzlich gilt:

- Es müssen umgehend die Eltern informiert werden. Das Kind muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Eltern bzw. den Abholberechtigten übergeben werden.
- Bei akuten Fällen kann Erste Hilfe geleistet werden, wenn erforderlich, muss ein Arzt hinzugezogen werden.

2. Ein Kind muss wegen einer *akuten Erkrankung* (z. B. Angina, Mittelohrentzündung) noch weiterhin Antibiotika einnehmen, ist aber wieder gesund und könnte daher die Einrichtung wieder besuchen, da auch keine Ansteckungsgefahr mehr besteht:

Grundsätzlich gilt bei Akuterkrankungen:

Den Kindern sollen in der Kindertagesstätte keine Medikamente verabreicht werden.

Will man hiervon im Einzelfall abweichen, ist wichtig:

- Die Vorabklärung, ob das Medikament nicht doch zu Hause eingenommen werden kann.
- Ein schriftliches Ersuchen bzw. die Zustimmungserklärung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten.
- Eine Verordnung durch den Arzt (schriftlich).
- Dabei sollten Name des Kindes und des Medikamentes, Dosierung, Uhrzeit, Dauer der Einnahme etc. dokumentiert werden.

3. Ein Kind hat eine *chronische Erkrankung* und muss laufend Medikamente einnehmen

- Grundsätzlich sollte vermieden werden, dass diese Kinder ausgegrenzt und auf Sondereinrichtungen verwiesen werden.
- Hier muss jedoch die Vorgehensweise zwischen Arzt, Erziehungsberechtigten, Erzieherin und der Tageseinrichtung abgestimmt werden.
- **Besonderheit bei Krankheiten, wenn regelmäßige Injektionen notwendig sind (z. B. Diabetes):**

Zur Vornahme subkutaner Injektionen, auch nach ärztlicher Anordnung, ist eine Erzieherin nicht berechtigt. Diese Tätigkeit ist dem geschulten Krankenpflegepersonal bzw. Ärzten vorbehalten. Hierfür können mit Arztpraxen oder Sozialstationen vor Ort die notwendigen Besuche vereinbart werden.

Bei Injektionen mit Spritzhilfen (sog. Insulin-Pens) gilt dies im Prinzip entsprechend. In Ausnahmefällen kann mit den Eltern vereinbart werden, dass besonders geschultes Personal der Einrichtung diese Aufgabe übernimmt (z. B. Angehörigenschulungen von Krankenkassen, ambulanten Dienste oder Arztpraxen). Außer einer gründlichen Einführung in das Krankheitsbild, die Spritztechnik und das Verhalten bei einer Unterzuckerung sind mit dem Arzt konkrete, auf das Kind bezogene Absprachen zu treffen und zu dokumentieren. Es muss sicher gestellt sein, dass für Abwesenheiten Vertretungsregelungen bestehen bzw. Vereinbarungen getroffen werden, wie zu verfahren ist, wenn kein geschultes Personal in der Einrichtung ist.

4. Ein Kind hat eine Erkrankung, bei der es zu **akut lebensbedrohlichen Zustandsbildern** kommen kann (z. B. Asthma, Epilepsie, Pseudokrampf, Allergien u. a. auf Insektenstiche).

- Zwischen Arzt, Erziehungsberechtigten, Leitung und ggf. Erzieherin muss festgelegt werden, wie im Akutfall vorgegangen werden soll. Das bereitgestellte Medikament kann lebensrettend sein – die Verabreichung darf aber nur im Rahmen der "Ersten Hilfe" nach der mit dem Arzt festgelegten Vorgehensweise erfolgen

Bei **Bienen- oder Wespenstichallergie** sollte zusätzlich beachtet werden:

- im Falle eines Stiches:

sofort den Rettungsdienst/Notarzt verständigen!

- **Hat das betroffene Kind ein persönliches Notfallset (Sprays, Tropfen), so können diese Medikamente als lebensrettende Maßnahme eingesetzt werden, wenn eine entsprechende Schulung und Absprache mit den Eltern und dem behandelnden Arzt erfolgt ist.**
- Prävention: Besondere Vorsicht beim Essen und Trinken im Freien, spielen in der Nähe blühender Büsche, Bäume etc. vermeiden, Schuhe tragen, Notfallset und Handy griffbereit.

5. Regelungen im Betreuungsvertrag

Für alle Beteiligten ist es sinnvoll, grundsätzliche **Regelungen für die Verhalten bei Krankheit und für die Medikamentenvergabe in der Einrichtung** im Betreuungsvertrag festzulegen:

- Die Eltern haben die wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe, die Einrichtungsleitung von erkannten Infektionskrankheiten, Allergien und Unverträglichkeiten des Kindes oder der im Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu informieren.
- Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Tageseinrichtung *fern zu halten*, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals nicht mehr besteht. **Auf die Informationen des Robert Koch Institutes zur Wiederezulassung in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen vom Mai 2004 wird verwiesen.** Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten.
- In der Kindertagesstätte dürfen Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. In Ausnahmefällen sind Einzelregelungen möglich. Leidet das Kind unter Asthma oder einer anderen chronischen Krankheit, so muss die medikamentöse Versorgung mit den Eltern, einem Arzt und dem Personal der Kindertagesstätte besprochen und schriftlich festgelegt werden.

6. Sicherheitshinweise

- Die Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Medikamente sicher vor dem Zugriff von Kindern aufbewahrt werden.
- Die Arzneimittel, insbesondere die Notfallmedikamente, sollten mit dem Namen des Kindes versehen und zusammen mit der jeweiligen ärztlichen Einnahmeanweisung in geeigneten und entsprechend gekennzeichneten Behältnissen aufbewahrt werden.
- Grundsätzlich ist bei Arzneimitteln auf das Verfallsdatum zu achten. Dies gilt im besonderen Maße für Medikamente, die nur im Bedarfsfall/Notfall angewendet werden. Verfallsdaten sollten im Fristenkalender eingetragen werden.
- Die Hinweise auf dem Beipackzettel sind zu beachten: Aufbewahrung bei Raumtemperatur bedeutet eine Lagerung zwischen +15° C und +25° C. Sofern nach Herstellerangaben eine Aufbewahrung im Kühlschrank erforderlich ist, sollten diese Arzneimittel übersichtlich und in geeigneten Behältnissen – getrennt von Lebensmitteln und sonstigen Produkten – aufbewahrt werden. Wegen der beim Öffnen des Kühlschranks auftretenden Temperaturschwankungen sollten Arzneimittel nicht in einem Fach der Kühlschranktür aufbewahrt werden.
- Vorsicht ist geboten bei Medikamenten, die sich nicht mit Milch vertragen. Entsprechende Hinweise auf dem Beipackzettel sind unbedingt zu beachten.
- Für die **Dokumentation** der Anwendung von Arzneimitteln sollte ein Vergabebuch zur Verfügung stehen, in dem die jeweilige Verabreichung des Arzneimittels an das Kind unter Angabe des Datums, ggf. der Uhrzeit sowie der Unterschrift der für die Verabreichung des Arzneimittels verantwortliche Person vermerkt sind.
- Für den **Notfall** sollte in der Einrichtung an gut sichtbarer Stelle Adressen und Telefonnummern von Rettungsdiensten, Krankenhaus, Ärzten (mit Öffnungszeiten und Vertretungsregelung), Apotheken, Notfallzentralen, Vergiftungszentrale (Uni Mainz 0 61 31/1 92 40 oder 23 24 66) etc. ausgehängt werden.

7. Verantwortlichkeit, Dokumentation

Die Leitung der Einrichtung hat im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für den ordnungsgemäßen Umgang mit Arzneimitteln zu sorgen. Darüber hinaus ist es sinnvoll, in der Einrichtung eine Person zu benennen, die für eine sichere Aufbewahrung der speziellen Arzneimittel sowie der Arzneimittel in den "Erste-Hilfe-Verbandsschränken" verantwortlich ist.

Für die Dokumentation der Anwendung von Arzneimitteln sollte ein Vergabebuch zur Verfügung stehen, in dem die jeweilige Verabreichung des Arzneimittels an das Kind unter Angabe des Datums, ggf. der Uhrzeit sowie der Unterschrift der Person, die für die Verabreichung des Arzneimittels verantwortlich ist, vermerkt ist.

An einem zentralen Ort in der Einrichtung sollte für das Erziehungspersonal jederzeit erreichbar ein Ordner oder ein Karteikasten stehen, in dem personenbezogen die bekannten Krankheiten des Kindes, Anschrift des behandelnden Arztes und eventuell zu veranlassende Notfallmaßnahmen (Verhalten bei Diabetikern, Allergikern etc.) dokumentiert sind.

Der verantwortliche Umgang mit der Vergabe von Medikamenten ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal einer Kindertagesstätte. Wichtig ist, Kinder, die auf die Einnahme von Medikamenten angewiesen sind, nicht vom Besuch der Tagesstätte auszugrenzen, dass andererseits aber eine Gefährdung ausgeschlossen wird.